

8. Ist ein Gefangener strafbar, wenn er einen anderen angestiftet hat, ihn zu befreien oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich zu sein?

StGB. §§ 120, 48.

II. Straffenat. Urte. v. 22. November 1926 g. R. II 788/26.

I. Schöffengericht Landsberg a. W.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Das Reichsgericht hat bereits in dem Urteil vom 29. November 1880 (RGSt. Bd. 3 S. 140) ausgeführt, daß zwar die von einem

Gefangenen mittels seiner eigenen Tätigkeit bewirkte Befreiung seiner selbst als solche straflos ist, daß aber die Rücksichtnahme des Gesetzes auf den Freiheitsdrang des Menschen nicht dazu führt, der Strafbarkeit auch solche Handlungen des Gefangenen zu entziehen, durch die er als Anstifter Ursache der strafbaren Tätigkeit eines anderen geworden ist. Trotz der in dem Schrifttum gegen diese Auffassung erhobenen Bedenken hat das Reichsgericht auch in späteren Entscheidungen an dem erwähnten Standpunkt festgehalten. Vgl. RGSt. Bd. 4 S. 252, Bd. 23 S. 69, Bd. 25 S. 369; auch Bd. 57 S. 417 [419], wo dieser Ansicht nicht entgegengetreten wird. Rechtsähnlich liegt der Fall der Anstiftung eines anderen zur Erstattung einer wirklich falschen Anzeige gegen den Anstifter. Mit Bezug hierauf hat der III. Strafsenat in dem Urteil vom 15. Januar 1925 (RGSt. Bd. 59 S. 34) ausgeführt, aus der Straflosigkeit der falschen Selbstbezüglichung könne nicht gefolgert werden, daß auch der Anstifter straflos bleiben müsse, wenn er den Täter bestimmt hat, ihn selbst — den Anstifter — fälschlich zu beschuldigen. Denn nach § 48 StGB. sei für den Anstiftenden die Tat, zu der angestiftet worden ist, eine fremde Tat. Wegen dieser unselbständigen Natur der Anstiftung genüge es, daß die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung auf seiten des Haupttäters gegeben seien; nicht erforderlich sei, daß die Handlung, wenn sie von dem Anstifter selbst ausgeführt wäre, in gleicher Weise strafbar sein würde. In Übereinstimmung mit diesem Standpunkt hat der erkennende Senat in dem Urteil II 573/26 vom 23. September 1926 (RGSt. Bd. 60 S. 346) hinsichtlich des der Selbstbefreiung verwandten Begriffs der Selbstbegünstigung folgendes ausgesprochen: Straflos sei freilich die Selbstbegünstigung an sich, d. i. dasjenige Handeln eines Täters, wodurch er sich aus eigener Kraft, ohne strafbares Zutun eines anderen, einer Strafe zu entziehen suche, die Straflosigkeit der Selbstbegünstigung finde aber ihre Grenze an dem Verbote ihrer Betätigung durch Begehung, Veranlassung oder Unterstützung weiterer, für sich bestehender Straftaten.

In dem eingangs erwähnten Urteil RGSt. Bd. 3 S. 140 hat das Reichsgericht auch bereits hervorgehoben, daß der Gefangene, der eine andere Person anstiftet, ihn zu befreien, oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich zu sein, dadurch nicht strafloser Teilnehmer an

einer für ihn straflosen Handlung wird, vielmehr begehrt er mittels der Anstiftung eine von der bloßen Selbstbefreiung verschiedene selbständige Straftat und wird Ursache der selbständigen Straftat eines anderen, nämlich des Vergehens nach § 120 StGB. Gegenüber den Ausführungen der Revision ist darauf hinzuweisen, daß der Angeklagte infolge seiner Anstiftungstätigkeit an der versuchten Gefangenenerbefreiung nicht lediglich „passiv“ beteiligt war. Mit der Ausübung dieser Tätigkeit überschritt er die Rolle des notwendigen Teilnehmers, der lediglich die eigene Befreiung bezweckte (vgl. RGSt. Bd. 25 S. 369 [370]).

An diesem Standpunkt ist auch ferner festzuhalten.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich die Anstiftung aus der Feststellung, daß der feste Entschluß zu der Tat in Sch. erst durch das Versprechen der 3000 M zur Entstehung gelangt ist. Dadurch widerlegt sich die Revisionsbehauptung, daß der Angeklagte lediglich mit den Anregungen des Sch. einverstanden gewesen sei und von den Fluchtplänen „innerlich Abstand genommen“ habe.

Ein näheres Eingehen auf die Betrachtungen der Revision darüber, welche Unterschiede in den Tatbeständen der §§ 120 und 122 StGB. gegeben sind, erübrigt sich angesichts der Feststellung, daß Sch. und M. die Gewalttätigkeiten gegen den Gefängnisbeamten zu dem Zwecke begangen haben, um den Angeklagten aus dem Gefängnis zu befreien. Damit haben sie auch den Tatbestand des § 120 Abs. 2 StGB. verwirklicht. Da der Angeklagte zwar das Ziel seiner Befreiung, nicht aber auch das Mittel der Gewalt gewollt hat, ist ihm die Verübung von Gewalttätigkeiten mit Recht nicht angerechnet worden.

Ohne Rechtsirrtum hat die Strafkammer auch in dem Überfall auf den Gefängnisbeamten, um ihm die Schlüssel zu entreißen, einen Anfang der Ausführung der Befreiungshandlung erblickt, da hierdurch ein der Flucht entgegenstehendes Hindernis unmittelbar beseitigt werden sollte und damit die Grenzen einer bloßen Vorbereitungs- handlung überschritten sind (vgl. RGSt. Bd. 53 S. 217).